



Die STADT ARNSBERG informiert

BEKANNTMACHUNG

der Allgemeinverfügung über die Widmung im Bereich des Mühlenberges für den öffentlichen Verkehr

Der Bezirksausschuss Hüsten hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 beschlossen, die, dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen der „Kleinbahnstraße“, „Heidestraße“, der Straße „Mühlenberg“ und der jenem Straßenverlauf einschließenden Straßen, welche sich im Eigentum der Stadt Arnsberg befinden (vgl. Karte 1), teilweise gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Flächen, welche jedoch ausschließlich dem Fuß- und Radverkehr dienen (siehe hier einschlägige Bebauungspläne NH16, NH17 und NH25, welche online einsehbar sind), werden darüber hinaus mit der Einschränkung klassifiziert, lediglich für den Fuß- und Radverkehr zulässig zu sein. Die Straßen „Gerhart-Hauptmann-Weg“ (Flurstück 637) und „Claudiusweg“ (Flurstück 1144) sind von der vorbezeichneten Widmung ausdrücklich ausgenommen (vgl. Karte 2 und 3). Zur Klarstellung illustriert die „Karte 1“ anbei den vorbezeichneten Bereich (innerhalb der gelben Markierungen) und weist die von der Widmung ausgenommenen Straßen in der Farbe Magenta aus. Näheres regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die vorgenannte Widmung wird hiermit verfügt. Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Die vorstehende Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Begründung:

Da die Bedienung eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses durch den Straßenbaulastträger grundsätzlich in den Formen des Straßenrechts zu erfolgen hat, soll die in Rede stehende Straßenfläche der Öffentlichkeit durch diese Widmung nach §6 StrWG NRW nunmehr auch formell zur Verfügung gestellt werden.

Die Widmung ist ein rechtliches Instrumentarium zur Wahrung öffentlicher Aufgaben. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung kommt die Stadt Arnsberg als zuständiger Träger der Straßenbaulast den ihr kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nach. Die Widmung von Straßen ist als „Daseinsvorsorge“ Bestandteil öffentlicher Verwaltung. Nicht zuletzt setzt die Straßenbaubehörde durch die Widmung Vorstellungen über die Nutzung der Straße um und bestimmt deren abstrakte Verkehrsaufgabe und spezifische Verkehrsfunktion.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW, Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Die Widmungsverfügung nebst Begründung kann beim Bürgermeister der Stadt Arnsberg, Verwaltungsstelle Niedereimerfeld 22, Zimmer 1.20, 59823 Arnsberg während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Arnsberg, den 21.06.2023

Stadt Arnsberg
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Frau Dr. Birgitta Plass)



Karte 1

IP ALKIS Flurstücksinfo i ? < > x

Bitte wählen Sie ein Flurstück per Klick in die Karte.

Auf ausgewähltes Flurstück zoomen

Informationen zum Flurstück

Aktualität der Daten: 28.03.2023

Flurstückskennzeichen: 051073-047-00637/0000.00

Katasteramt: Arnsberg (055303)

Bundesland: Nordrhein-Westfalen (05)

Regierungsbezirk: Arnsberg (059)

Landkreis: Hochsauerlandkreis (05958)

Gemeinde: Arnsberg (05958004)

Markung: Neheim-Hüsten (051073)

Flur: 47

Flurstücksnummer: 637

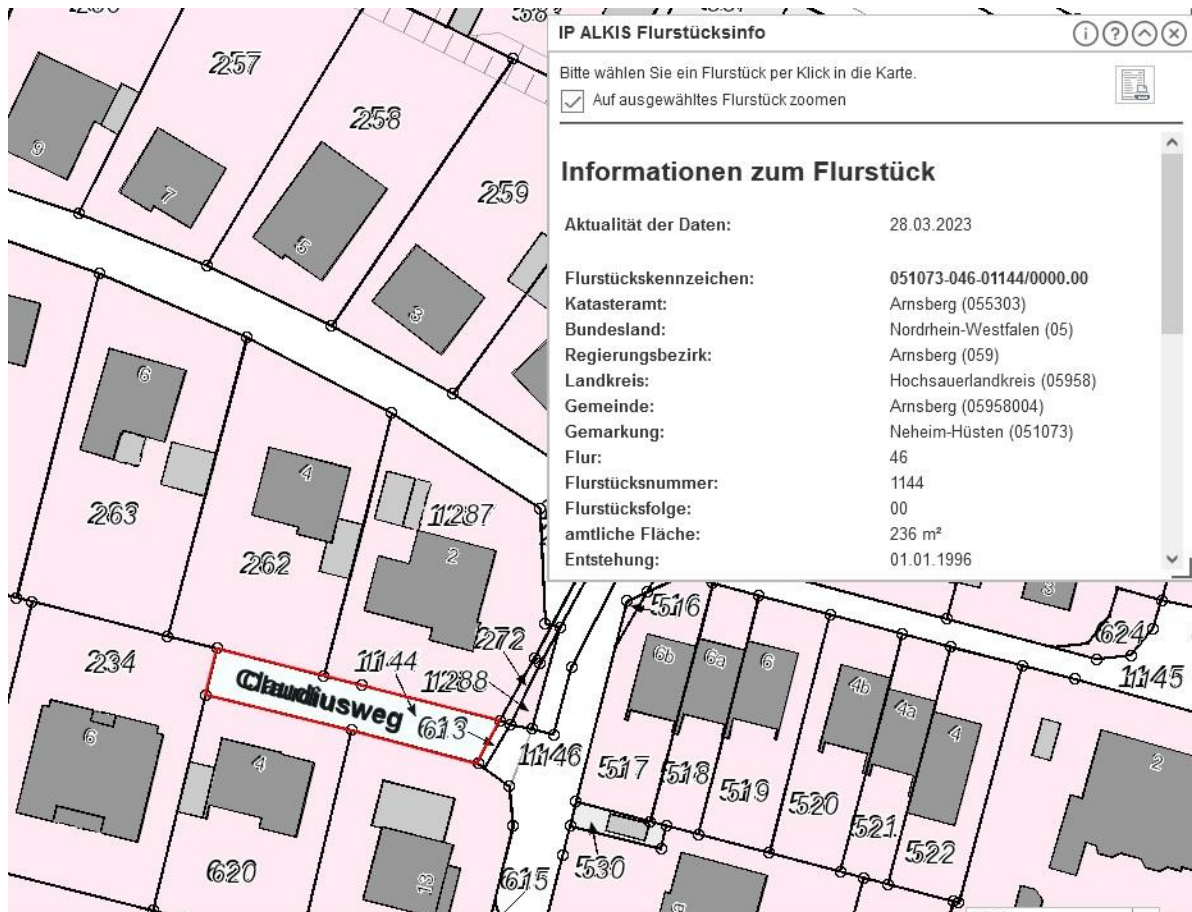
Flurstücksfolge: 00

amtliche Fläche: 2677 m²

Entstehung: 20.11.2012

1:1.261

Karte 2



Karte 3

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 21.06.2023
Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.: Frau Dr. Birgitta Plass